

24. Findet die Strafvorschrift in § 20 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, betreffend die Überversicherung, auf einen unter der Herrschaft des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 abgeschlossenen Versicherungsvertrag Anwendung?

Preuß. Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 102) § 20.

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 263) § 51, Reichsverfassung Art. 2. 4 Nr. 1 Art. 13.

III. Straffenat. Ur. v. 24. Juni 1911 g. W. III 412/11.

I. Landgericht Tilsit.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte G. laut Versicherungsschein vom 3. Oktober 1910 bei dem

¹ Rulisch a. a. O. Vorwort S. VI, S. 16. 17. 33. 36. 37.

² Rulisch das. S. 49.

Niederländischen Lloyd, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, sein Mobiliar, das einen Gesamtwert von höchstens 1280 *M* hatte, für im ganzen 1530 *M* versichert, obwohl er wußte, daß der gemeine Wert dieses Mobiliars sich nur auf insgesamt 1280 *M* belief. Er ist deshalb aus § 20 des preussischen Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 zu Strafe verurteilt worden, während der Beschwerdeführer, der Agent M., der Beihilfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden wurde.

Der Revision des Beschwerdeführers war der Erfolg nicht zu versagen, da der § 20 des Ges. auf den vorliegenden unter der Herrschaft des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 abgeschlossenen Vertrag nicht anwendbar ist.

Nach Art. 4 Nr. 1 und 13 der Reichsverfassung unterliegt an und für sich das Versicherungsrecht der Gesetzgebung des Reichs. Solange aber das Reich von der Befugnis zu solcher gesetzgeberischen Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet in Kraft. Demnach war bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139), also bis zum 1. Januar 1902 (vgl. Verordn. vom 24. November 1901, R.G.Bl. S. 489) ausschließlich das Landesrecht für das Gebiet des Versicherungsrechts maßgebend, wie auch Art. 75 Einf.Ges. zum B.G.B. ausdrücklich vorschreibt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Versicherungsrecht angehören, im allgemeinen durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt geblieben sind.

Nachdem zunächst das erwähnte Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens geregelt und in diesem Umfange die landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt hat, soweit nicht im Gesetze (z. B. in §§ 119—122) ausdrückliche Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze gemacht sind, ist nunmehr durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, das gemäß Art. 1 des Einf.Ges. zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (R.G.Bl. S. 305) am 1. Januar 1910 in Kraft getreten ist, auch die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens reichsrechtlich geregelt. Damit sind ohne weiteres sämtliche landesrechtliche Vorschriften des privaten Versicherungsrechts außer Kraft gesetzt.

Es erhebt sich danach die Frage, ob und inwieweit auch diejenigen strafrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, die im Anschluß an die Regelung des privatrechtlichen Versicherungsrechts erlassen worden sind, vermöge der reichsrechtlichen Regelung des Versicherungsrechts ihre Gültigkeit verloren haben, ob insbesondere der § 20 des in Rede stehenden preussischen Gesetzes, der die Überversicherung von Mobilienvermögensgegenständen gegen Feuergefahr unter Strafe stellt, seine Geltung eingebüßt hat.

In dieser Hinsicht ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

1. Nach § 1984 *U. II Tit. 8 U. L. R.'s* ist bestimmt, daß niemand eine Sache höher versichern lassen darf, als bis zu ihrem gemeinen Werte zur Zeit des geschlossenen Vertrags. An diese Vorschrift knüpft das Gesetz von 1837, das „zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobilienvermögens gegen Feuergefahr“ erlassen ist, im § 1 an, indem dort bestimmt wird:

„Kein Gegenstand des Mobilienvermögens darf gegen Feuergefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme.“

Mit dieser privatrechtlichen Vorschrift ist in § 20 eine Strafandrohung verknüpft. Dort heißt es:

„Wer Mobilienvermögensgegenstände gegen Feuergefahr wissentlich zu einem höheren, als dem gemeinen Werte versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert (§ 4), eine dem Betrage der Überschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretene Brande geschehen, verdoppelt wird.“

Eine wissentliche Überversicherung wird vermutet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Warenlagern usw. (§ 5) der Wert um 30 % oder bei anderem beweglichen Vermögen um 50 % überschritten ist.“

Hiernach ist lediglich, um das im § 1 des Ges. und im § 1984 *U. II Tit. 8 U. L. R.'s* erlassene Verbot der Überversicherung zur Durchführung zu bringen, eine Strafandrohung hinzugefügt. Die Strafandrohung greift schon dann Platz, wenn der versicherte Gegenstand zu einer höheren Summe versichert ist, als „seinem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme“ entspricht, da das preussische

Gesetz von 1837 schon in einer derartigen Versicherung eine „Überversicherung“ erblickte.

2. Bei solcher Rechtslage war zu prüfen, ob nicht schon deshalb die Strafvorschrift des § 20 das. auf die unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 abgeschlossenen Versicherungsverträge unanwendbar ist, weil das Reichsgesetz unter einer unzulässigen Überversicherung etwas anderes versteht, als das preußische Gesetz von 1837. Die Frage mußte bejaht werden.

Die Rechtsvorschrift, deren Befolgung durch § 20 des preußischen Gesetzes gesichert werden sollte, ist durch den § 51 des Reichsgesetzes beseitigt worden und hat damit ihre Geltung verloren. In der zuletzt bezeichneten Gesetzesbestimmung ist vorgeschrieben:

„Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird.“

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.“

Vergleicht man den Begriff der Überversicherung, wie er sich aus den §§ 1. 20 des preußischen Gesetzes ergibt, mit dem des § 51 des Reichsgesetzes, so erhellt, daß der Begriff der Überversicherung nach diesem ein wesentlich anderer ist, als nach dem preußischen Gesetze. Während das letztere eine Überversicherung schon dann als vorliegend ansieht, wenn die Versicherungssumme den gemeinen Wert des versicherten Gegenstandes zur Zeit der Versicherungsnahme — gleichviel um welchen Betrag — übersteigt, nimmt das Reichsgesetz eine Überversicherung erst als vorhanden an, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich überschreitet. Das „versicherte Interesse“ deckt sich aber keineswegs mit dem Werte des versicherten Gegenstandes, da bei ihm auch besondere Umstände (Liebhaberwert [Affektionsinteresse] usw.) in Betracht kommen.

Ferner genügt nicht jede beliebige Überschreitung dieses Wertes. Vielmehr gilt nur eine erhebliche Überschreitung als Überversicherung.

3. Aber nicht bloß in ihrem Wesen, sondern auch in ihren Wirkungen unterscheidet sich die Überversicherung im Sinne des Reichsgesetzes wesentlich von derjenigen des preussischen Rechtes.

Nach der Vorschrift in § 51 Abs. 1 des Reichsgesetzes gefährdet die Überversicherung keineswegs ohne weiteres den Bestand des Versicherungsvertrags. Vielmehr ist dieser Vertrag trotz des Vorliegens einer Überversicherung an und für sich rechtsgültig. Nur ist jedem Vertragsteile das Recht gewährt, von dem Gegner eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf das wirkliche Interesse und zwar unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden verlangen zu können. Der Vertrag bleibt also trotz Vorliegens einer Überversicherung so lange unverändert in Geltung, bis einer der Vertragsteile die Herabsetzung der Versicherungssumme auf das wirkliche Interesse von dem Vertragsgegner begehrt.

Anders dagegen nach preussischem Recht. Schon in § 1984 II. II Tit. 8 A.L.R.'s war allgemein der Satz ausgesprochen:

„Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werte derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrags.“

In Übereinstimmung damit enthält auch § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ein Verbot der Überversicherung und im Einklange hiermit schreibt § 4 das vor:

„Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötigen Veränderungen in den Büchern und in der Police vorzunehmen.“

Ebenso bestimmt § 20 des Gesetzes, daß sich der Versicherte im Falle einer Überversicherung die Zurückführung der Versicherungssumme auf den gemeinen Wert gefallen lassen muß. Mit hin ist nach preussischem Rechte der Abschluß eines Überversicherungsvertrags, insbesondere auch eines solchen, der auf eine Versicherung von beweglichen Gegenständen gegen Feuer- und Diebstahl gerichtet ist, dergestalt ungültig, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrags keinesfalls mehr, als denjenigen Betrag verlangen kann, der dem gemeinen Werte der versicherten

Sache entspricht. (Vgl. dazu den Bericht des Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1904 in dessen Veröffentlichungen Bd. 4 S. 36 und das Urteil des Kammergerichts vom 6. September 1906 das. Bd. 6 [1907] Anhang S. 66).

Nach dem jetzt geltenden Reichsrecht ist dagegen ein Versicherungsvertrag auch dann, wenn ihm eine Überversicherung zugrunde liegt, in der Regel an und für sich rechtsgültig, und gemäß § 51 Abs. 2 des Reichsgesetzes nur in dem Falle nichtig, daß der Versicherungsnehmer den Vertrag in betrügerischer Absicht abgeschlossen hat. Alsdann unterliegt der Versicherte den Strafvorschriften in §§ 263, 43 St.G.B.'s. Dadurch ist gemäß § 2 Einf.Gef. zum St.G.B. die Anwendbarkeit von § 20 des preußischen Gesetzes ausgeschlossen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straffs. Bd. 3 S. 85).

4. Aus diesen Darlegungen erhellt, daß sich die Überversicherung des preußischen Rechtes sowohl ihrem Wesen, wie ihren Wirkungen nach von der reichsrechtlich als solche bezeichneten derart unterscheidet, daß auf einen unter der Herrschaft des Reichsrechts geschlossenen Versicherungsvertrag die gegen die Überversicherung gerichteten Strafvorschriften des preußischen Rechtes keine Anwendung finden können, da sie einen anderen Tatbestand zur Voraussetzung haben und treffen wollen, als die reichsrechtliche Überversicherung.

Ist aber eine Überversicherung im Sinne des preußischen Rechtes dem Reichsrecht unbekannt, so kann auch die preußisch-rechtliche Strafvorschrift gegen Überversicherungen nicht auf solche Versicherungsverträge Anwendung finden, die unter der Herrschaft des Reichsrechts abgeschlossen worden sind. Hierbei ist es belanglos, daß sich die Vorschriften in § 20 des preußischen Gesetzes nur auf solche Versicherungsverträge beziehen, mittels deren „Mobiliervermögensgegenstände gegen Feueregefahr“ versichert worden sind. Denn da der § 51 des Reichsgesetzes den Begriff der Überversicherung für alle Arten von Versicherungen festlegt, so kann es dem Landesrechte mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2 der Reichsverfassung nicht gestattet sein, für einzelne Arten von Versicherungsverträgen einen besonderen Begriff der „Überversicherung“ aufzustellen.

Ohne daß es demnach noch einer Erörterung der Frage bedurft hätte, ob und inwieweit es dem Landesrecht überhaupt gestattet ist, den Abschluß von solchen Verträgen, die nach Reichsrecht erlaubt sind,

mit einer Strafe zu bedrohen, konnte im vorliegenden Falle das angefochtene Urteil schon um deswillen nicht aufrecht erhalten werden, weil dieses zu Unrecht den § 20 des preussischen Gesetzes auf einen unter der Herrschaft des Reichsgesetzes abgeschlossenen Versicherungsvertrag zur Anwendung gebracht hat.

5. Eine dem hier vertretenen Standpunkt entgegengesetzte Auffassung ist auch aus den nachstehend erörterten gesetzgeberischen Vorgängen nicht zu entnehmen.

Am Schlusse der Beratung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag durch die XII. Kommission des Reichstags (Druckf. Nr. 626, I. Sess. 1907/08 S. 31 flg.) brachte ein Abgeordneter die Annahme folgender Resolution in Vorschlag:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die landesrechtlichen Strafbestimmungen wegen Überversicherung einer Prüfung zu unterziehen und die Frage, ob und in welcher Weise eine Bestrafung wegen Überversicherung eintreten soll, reichsgesetzlich zu regeln.“

Diese Resolution, zu deren Begründung der Antragsteller u. a. auch darauf hinwies, daß die in vielen Bundesstaaten bestehenden Kontroll- und Strafvorschriften zum Teil recht veraltet seien, wurde von der Reichstagskommission gutgeheißen und demnächst auch vom Reichstage (Sitzung vom 2. Mai 1908 Verh. S. 5029) angenommen.

Bei der Beratung der Resolution äußerte sich zwar der Staatssekretär des Reichsjustizamts (a. a. O. S. 32) dahin:

„Die Frage, ob gegen die Überversicherung reichsgesetzliche Strafvorschriften zu erlassen seien, habe bereits das Reichsjustizamt beschäftigt. Dieses habe die Sache zur weiteren Bearbeitung der zur Ausarbeitung eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs eingesetzten Kommission überwiesen. Wenn von dieser eine Strafbestimmung in das neue Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen werde und Gesetzeskraft erlangen sollte, so würden dadurch die landesgesetzlichen Strafvorschriften ohne weiteres ihre Gültigkeit verlieren. Falls jedoch eine solche Strafvorschrift in dem neuen Reichsstrafgesetzbuche keine Aufnahme finde, so werde zu erwägen sein, ob sich der Erlass besonderer Vorschriften zur Regelung dieser Materie empfehle.“

Es würde verfehlt sein, wenn man aus diesen Bemerkungen (etwa aus dem Gegenjaze) den Schluß ziehen wollte, daß nach Ansicht des Staatssekretärs des Reichsjustizamts die sämtlichen landesgesetz-

lichen Strafvorschriften über die Überversicherung so lange in Kraft bleiben, bis sie durch eine Vorschrift des Reichsstrafrechts beseitigt sind. Vielmehr ist darin nur der ganz richtige Satz zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Materie reichsstrafrechtlich geregelt werden sollte, damit jedenfalls ohne weiteres alle landesrechtlichen auf die Überversicherung sich beziehenden Strafvorschriften hinfällig werden würden. Dies schließt aber keineswegs aus, daß schon jetzt zufolge Inkrafttretens des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag einzelne landesrechtliche Strafvorschriften, die mit dem erwähnten Reichsgesetz unvereinbar sind, auf die unter der Herrschaft des Reichsgesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge keine Anwendung finden können, ebenso wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts § 28 des preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 durch die allgemeine Strafrechtsvorschrift des § 263 St.G.B.'s außer Kraft gesetzt worden ist (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 85).

Auch was in dem Vorentwurf eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs (Berlin 1909) S. 764 (Begründung zu § 276: „Betrug“) über die Überversicherung gesagt ist, steht der hier vertretenen Ansicht keinesfalls entgegen. Es heißt dort:

„Gegen die Überversicherung sind zahlreiche partikularrechtliche Strafbestimmungen in Geltung, z. B. Preußen § 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Bayern Art. 100 des Polizei-Strafgesetzbuches und Art. 96 des Brandversicherungsgesetzes.

Ob ein Bedürfnis für eine reichsrechtliche Strafbestimmung gegen die Überversicherung besteht, kann zweifelhaft erscheinen, zumal das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 263) in den §§ 59 flg. die Doppelversicherung zuläßt und im § 51 eine zivilrechtliche Schutzbestimmung gegen die Überversicherung enthält; auch die Versicherungsgesellschaften haben gegen eine solche Strafbestimmung Bedenken geäußert. Jedenfalls aber wird dem Bedürfnisse hier am zweckmäßigsten im Versicherungsrechte genügt werden.“

Daraus kann man entnehmen, daß auch die Verfasser des Vorentwurfs eine Bestrafung der Überversicherung als solche nicht für erforderlich halten.

6. Endlich steht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie sich bisher mit der Auslegung von § 20 des preußischen Gesetzes

befast hat, der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 150; Bd. 19 S. 13; Bd. 20 S. 321; Bd. 40 S. 369; Goldt. Arch. Bd. 55 S. 320). Denn aus diesen Entscheidungen geht einerseits hervor, daß bereits vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die Vorschrift in § 20 Abs. 2 des preußischen Gesetzes ihre Gültigkeit verloren hatte, und daß andererseits die Vorschrift in § 20 Abs. 1 die Geltung des § 1 dieses Gesetzes und des § 1984 Tl. II Tit. 8 A.L.R.'s zur Voraussetzung hat, Bestimmungen, die zweifellos durch § 51 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 außer Kraft getreten sind.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil wegen unrichtiger Anwendung von § 20 des preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf einen Fall, der von dieser Vorschrift nicht betroffen wird, der Aufhebung.

(Gemäß §§ 394, 397 St.P.O. erfolgte Freisprechung des Beschwerdeführers M. und des als Haupttäters verurteilten Angeklagten G.)